



Bussenreglement

Allgemeines

1. Dieses Bussenregulativ gilt für alle RIHL Spielbetriebe und als Ergänzung zum TK-Reglement.
2. Alle Bussen und Verfahren werden von der TK-Stelle behandelt und verfügt.
3. Werden den Forderungen nach der 3. Mahnung nicht folgegeleistet, ist die RIHL befugt, dem Fehlbaren Club 2 Punkte abzuziehen. Dies geht immer zu Lasten der höherklassig eingestufteten Mannschaft.

Spielerstrafen

4. Die Matchstrafe (MS) hat folgende Busse zur Folge:
 - 1. MS der Saison 200 CHF Busse plus mindestens 1 Spielsperre.
 - 2. MS der Saison 300 CHF Busse plus mindestens 1 Spielsperre.
 - 3. MS der Saison 400 CHF Busse plus mindestens Sperre für den Rest der Saison.
5. Die Spieldauerdisziplinarstrafe (SPD) hat folgende Busse zur Folge:
 - 1. SPD der Saison mindestens 80 CHF Busse.
 - 2. SPD der Saison mindestens 160 CHF Busse plus 1 Spielsperre.
 - 3. SPD der Saison mindestens 240 CHF Busse plus 1 Spielsperre.
 - Jede weitere SPD in einer Saison 300 CHF Busse plus 1 Spielsperre.
6. Die Disziplinarstrafe (DS) hat Busse von 25 CHF zur Folge.
7. Zu jeder Spielerstrafe kann die TK-Stelle gestützt auf den Schiedsrichterrapport zusätzliche Spielsperren aussprechen.
8. Es besteht kein Rekursrecht gegen von der TK-Stelle verhängte Spielsperren.

Mannschaftsbussen

9. Verliert eine Mannschaft ein Spiel forfait, wird dieses mit 5:0 zu Gunsten des Gegners gewertet. Zudem wird folgende Busse verhängt:
 - CHF 100, falls ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt wurde
 - CHF 600, falls die Spielabsage erst am Spieltag erfolgt
 - CHF 300 sonst

Wird das Spiel gar nicht erst angepiffen, behält die RIHL nur einen Drittel des Bussengeldes für sich. Je einen drittel zahlt sie an die gegnerische Mannschaft sowie die Schiedsrichter aus.

10. Weigert sich eine Mannschaft am Meisterschafts- oder Playoff-Betrieb trotz Anmeldung teilzunehmen verliert sie alle Spiele forfait. Zudem erhält die Mannschaft eine Busse von CHF 1500.



Regionale Inline Hockey Liga



11. Ist kein oder nicht ein entsprechend fähiger Punkterichter auf bei Spielbeginn anwesend und bereit, wird der Verantwortlichen Mannschaft eine Busse von CHF 100 erhoben.
12. Wird das Matchblatt nicht termingerecht auf der Homepage eingetragen wird die verantwortliche Mannschaft mit CHF 50 gebüsst.
13. Meldet eine Mannschaft ihre Spieler oder Schiedsrichter nicht fristgerecht, wird sie mit 100 Franken gebüsst.
14. Wird eine Spielverschiebung nicht fristgerecht eingereicht, werden der Mannschaft, welche die Spielverschiebung beantragt hat, 2 Punkte abgezogen. Zudem erhält sie eine Busse über CHF 100.
15. Wird das Expresslizenzmeldeformular nicht fristgerecht eingereicht oder gefälscht, wird der fehlbaren Mannschaft eine Busse von CHF 80 erhoben.
16. Entsendet eine Mannschaft keinen Vertreter an offizielle RIHL-Anlässe (Spielplansitzung, etc.) wird sie mit 300.- gebüsst.

Clubbussen

17. Meldet ein Club seine Mannschaften nicht fristgerecht, wird er mit 100 Franken gebüsst.
18. Entsendet ein Club keinen Vertreter an die GV, wird er mit 300.- gebüsst.

Schiedsrichterbussen

19. Wird der Schiedsrichter-Rapport nicht termingerecht eingereicht, erhalten die verantwortlichen Schiedsrichter je eine Busse von 25 Franken.
20. Erscheint ein Schiedsrichter gemäss Schiedsrichterreglement inkorrekt ausgerüstete auf dem Platz wird dem Schiedsrichter eine Busse von CHF 40 erhoben.
21. Trifft ein Schiedsrichter zu spät ein wird er mit CHF 20 gebüsst. Ist ein Schiedsrichter während einer Saison öfters zu spät, erhöht sich die Busse jedes Mal um CHF 10.
22. Leistet ein Schiedsrichter einem Aufgebot nicht folge, obwohl er sich an diesem Tag zur Verfügung stellte, wird er mit CHF 150 gebüsst. Im Wiederholungsfall wird die Busse um jeweils CHF 50 erhöht.
23. Stellt sich ein Schiedsrichter in einem Monat nicht gemäss Schiedsrichterreglement zur Verfügung wird er mit CHF 50 gebüsst.

Schlussbestimmung

24. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Bussenreglemente.